

§. 35. Jedem Kantone steht das Recht zu, noch während vier Jahren nach dem Beitritt zum Concordat seine Kantonalprüfungscommissionen beizubehalten, zu Gunsten derjenigen Angehörigen, welche zu derselben Zeit ihre Studien schon begonnen haben.

Vorstehende deutsche Fassung des Prüfungsreglements genehmigen die Mitglieder der von der Commission der Konferenz für Freizügigkeit des schweiz. Medizinalpersonals bezeichneten Expertencommission.

Luzern, den 7. Dezember 1860.

J. R. Steiger.

Dr. Lodjer-Balber, Prof.

Dr. R. Urech.

Dr. R. R. Adermann, Reg.-Rath,

Dr. Cornaz, Berichtstatter.

B e r i c h t

der

Expertencommission über verschiedene Fragen bezüglich des Entwurfs zu einem schweizerischen Medicinalconcordat.

(Vom 7. Dezember 1860.)

Lit.!

Die Unterzeichneten, von Ihrer Commission mit der Ausarbeitung eines Reglementsentwurfes über die concordatsmäßigen Prüfungen und mit der Bearbeitung verschiedener anderen, mit dem beabsichtigten Medicinalconcordat in Verbindung stehenden Punkte beauftragt, haben die Ehre, Ihnen über diesen Gegenstand, als Beilage zu vorstehendem Reglement, folgenden Bericht vorzulegen, welcher durch die Unterzeichneten in zwei

Zusammentünften, einer vorbereitenden und einer zur Besprechung und Vervollständigung sowohl des Reglementsentwurfes, als des gegenwärtigen Berichtes, mit Ernst und Gründlichkeit geprüft worden ist. Die Unterzeichneten verhehlen sich keineswegs alle Schwierigkeiten der Frage, und sie gelangten an manchen Punkten, sowohl wegen der Verschiedenheit der eigenen Ansichten, als durch die vom Entwurf des Medicinalconcordats veranlaßten Discussionen zur Einsicht, wie schwierig es sein werde, ein allgemein befriedigendes Ziel zu erreichen.

Ohne dazu berufen zu sein, und mit dieser besondern Frage zu befaßten, können wir doch nicht umhin, Ihnen, Lit., zu bemerken, wie sehr es im Interesse eines wirklichen Nutzens des Concordats läge, wenn die Sanitätspolizeilichen Gesetze in den verschiedenen Kantonen die gleichen wären. Hoffen wir, daß diese nach und nach dahin streben und besonders, daß sie nicht zögern werden, eine gleiche Pharmatopöe anzunehmen!

Es sei uns nach dieser kurzen Einleitung gestattet, sofort auf den Gegenstand dieses Berichtes überzugehen, dessen verschiedene Theile wir in der nämlichen Reihenfolge ordnen wie das vorstehende Reglement, von welchem wir vorzüglich die bestimmenden Gründe zu erörtern haben.

§. 1. Die Wahlart der Prüfungskommission hat uns ziemlich lange beschäftigt. Zwei Wege boten sich dar: der eine, von jedem Kanton Vorschläge machen zu lassen und die vorgeschlagenen Namen herauszulösen; der andere, der Conferenz die gänzliche Sorge für diese Wahlen zu überlassen, wobei sie sich vorzüglich nach den Interessen der Wissenschaft und denjenigen der concordirenden Kantone zu richten hätte. Es versteht sich von selbst, daß jeder Kanton zu diesem Behufe seinen Conferenzabgeordneten mit besondern Weisungen versehen dürfte, worüber die kantonalen Sanitätskommissionen den bezüglichen Regierungen wahrscheinlich Vorberichte erstatten würden. In der That werden diese Wahlen von der größten Bedeutung sein, und wenn wir eine Befürchtung hegen, so ist es die, daß es schwer halten wird, unter den fähigen Praktikern, die eine etwas beträchtliche Klientel besitzen, Personen zu finden, welche wegen den erforderlichen zweimaligen Reisen im Jahr, zur Annahme dieser Funktionen sich bereit finden lassen, was auch die zu diesem Zwecke angebotenen Tagelder sein mögen; und dennoch müssen die Wahlen der Conferenz vor allem diese Klasse aufsuchen. — Ein vierjähriger Termin erschien uns als der geeignetste; ein kleinerer wäre zu kurz.

§. 2. Wir halten es für wahrscheinlich, daß der Präsident des leitenden Ausschusses je nach seiner Sprache gewählt werden wird, so daß er in einer Abtheilung den Vorsitz führt; der Vizepräsident wird zu den nämlichen Funktionen in der andern Section berufen werden; was den Actuar betrifft, so hat er die Befugnisse seines Amtes bei einer der Abtheilungen zu verrichten oder im Verhinderungsfalle ihres präsidirenden Mitgliedes dieses zu ersetzen. Nothwendigerweise muß der Actuar da

Französische und Deutsche sprechen, und ist es zu wünschen, daß er auch das Italienische ein bisschen verstehe. Für die beiden andern Mitglieder ist die Kenntniß zweier Sprachen wenigstens sehr wünschenswerth.

§. 3. Wirklich ist es die Verschiedenheit unserer drei Nationalsprachen, welche die Zusammensetzung des Ausschusses sehr erschwert; und deshalb hielten wir es für nothwendig, zwei Abtheilungen, eine deutsche und eine franco-italienische aufzustellen. Logischer wäre es gewesen, auch diese in zwei Abtheilungen zu ordnen; allein da das Tessin der einzige italienisch sprechende Kanton ist (nebst einigen Gebirgsthalern Graubündens), so würde zu seinen Gunsten eine Kantonalcommission aufgestellt, was den von der Conferenz gefaßten Beschlüssen durchaus zuwider liefe. Vermitteltst der Ersazmänner, welche mit Rücksicht auf die beiden Sprachen dieser Abtheilung gewählt werden müssen, wird die Vereinigung der beiden Sprachen weniger schwierig sein, als es im ersten Augenblick den Anschein hat.

Wir haben, um der dadurch veranlaßten Kosten willen, so wenige Examinatoren aufgestellt als möglich; allein wir glauben nicht, daß man noch unter die von uns vorgeschlagenen Zahlen heruntergehen könne. Die größte Anzahl ist diejenige der Aerzte (6). Bedenkt man, daß wenigstens drei für die Zweige der innern Pathologie und medizinischen Klinik, der theoretischen und praktischen Chirurgie, der theoretischen und praktischen Geburtshülfe eesforderlich sind, so wird man einsehen, daß weitere drei Examinatoren zur Vervollständigung der Prüfung der Aerzte nicht zu viel sind, abgesehen von den Zweigen, welche den Specialisten und einem Pharmaceuten zu überlassen sind, besonders wenn man noch in Erwägung zieht, daß die Anwesenheit eines Arztes bei den Prüfungen sowohl der Apotheker als der Thierärzte nothwendig werden kann. Wenn wir von Aerzten, Pharmaceuten und Thierärzten sprechen, so wollen wir die Professoren unserer Facultäten oder Specialschulen nicht ausschließen, wofern sie zugleich practiciren, und nur für die drei Specialisten wäre diese Bedingung nicht nothwendig.

§. 4. Man wird leicht einsehen, daß die verschiedenen Mitglieder einer Abtheilung den Prüfungsstoff besser unter sich zu vertheilen vermögen, als dies von Seite der Abgeordneten zur Conferenz oder sogar von den Mitgliedern des leitenden Ausschusses geschehen könnte, welche, obwohl sie selbst nothwendig Mediziner sein müssen, dennoch wahrscheinlich die einzelnen Examinatoren nicht genau kennen würden; um die Berrichtungen angemessen zu vertheilen. Dagegen halten wir dafür, der leitende Ausschuß sollte an dieser Repartition Anheil nehmen, wenn auch nur durch den Vorsitz bei der betreffenden Sitzung.

Wir halten es für wahrscheinlich, daß im Allgemeinen wenigstens mehr Examinatoren für einen jeden Zweig der Heilkunst verwendet werden, als unsere Minimalzahlen voraussetzen; allein es ist das eine Detailfrage, welche sich vielfach nach der Auswahl und besondern Befähigung der verschiedenen Examinatoren verschieden gestalten wird. Jedenfalls werden

unsere 13 Prüfungskommissarien allen Anforderungen zu genügen im Stande sein.

Ein Punkt, welchen wir weiter oben hätten berühren können, ist folgender: Um so viel als möglich die Einheit in den Prüfungen beider Abtheilungen zu bewahren, wird nichts verhindern, einige Examinatoren oder Suppleanten für jede Abtheilung aus den Kantonen einer andern Zunge zu nehmen, wohlverstanden unter der Voraussetzung, daß diese Kommissionsglieder hinlänglich die Sprache kennen, worin sie zu examinieren haben; indessen möchten wir diese Maßregel doch nicht für mehr als einen Drittheil der Examinatoren und Ersazmänner angewandt sehen.

§. 5. Wie man sieht, haben die Mitglieder des leitenden Ausschusses, obwohl sie sich an der Prüfungskommission betheiligen und aus der medicinischen Facultät gewählt werden, die Funktionen der Examinatoren nicht auszuüben. Beim ersten Anblick sollte man meinen, daß sie innerhalb dieser Schranken nur wenig zu thun hätten. In der That beständen ihre Verrichtungen in der Correspondenz mit den Kantonsregierungen, den Mitgliedern der beiden Abtheilungen und den Kandidaten, der Prüfung des Wertthes der Maturitätszeugnisse der letztern, der Ueberwachung ihrer schriftlichen Probearbeiten, und darin, diese Arbeiten bei den mit deren Beurtheilung beauftragten Fachmännern circuliren zu lassen; nach den eingegangenen Abstimmungsergebnissen zu ermesfen, ob ein Kandidat in der ersten Kategorie Erfolg gehabt habe oder nicht; den Ort und den Zeitpunkt der Sesssionen einer jeden Kommissions-Abtheilung zu bestimmen, ihre Mitglieder, so wie die zur Vollendung ihrer Prüfungen zugelassenen Kandidaten einzuberufen, durch eine Abordnung an den Arbeiten der einen und der andern Abtheilung Theil zu nehmen, sowohl den Kandidaten als den bezüglichen Kantonsregierungen die Ergebnisse der Prüfung mitzutheilen, den Examinatoren die Tagelder und Reisekosten zu entrichten u. s. f.

§. 6. Hier haben wir unsern frühern Erörterungen nichts beizufügen.

§. 7. Wenn wir vorschlagen, daß diejenige Kantonsregierung, wo der Kandidat sich in erster Linie niederzulassen gedenkt, demselben vor allem das Niederlassungsrecht zu gewährleisten hat, vorausgesetzt natürlich, wenn er ein Fähigkeitspatent von der Kommission erhält, so geschieht dies, um zu verhüten, daß diesem oder jenem Individuum, obwohl mit einem solchen Ausweise versehen, die Praxis nirgends gestattet werde. Der Unterschied in unsern Gesetzgebungen ist nämlich der Art, daß z. B. ein Ausländer, ein Israelite, ein Concurst, in gewissen Kantonen zur Ausübung eines Zweiges der Heilkunde zugelassen wird, während sie in andern Kantonen verweigert wird.

Indem im Allgemeinen dem leitenden Ausschusse das Urtheil über die Gültigkeit der Maturitätszeugnisse überlassen wird, haben wir eine

Klausel (die Einstimmigkeit) festgesetzt, welche nach unserm Dafürhalten jeden Mißbrauch dieser Befugniß von Seite der drei Ausschußglieder zu verhindern geeignet ist. Sobald dagegen die zuständigen Examinatoren von diesem Dokument Einsicht genommen haben, so halten wir dafür, daß bei Stimmgleichheit für und wider den Kandidaten das Zeugniß nicht angenommen werden soll, weil ein solcher Grad der Unschlüssigkeit darthun würde, daß dieses Zeugniß wenigstens sehr zweifelhaft sei. Es versteht sich von selbst, daß es einem wegen seines Maturitätszeugnisses zurückgewiesenen Kandidaten immerhin freistehen wird, durch eine Prüfung vor einer andern competenten Prüfungskommission ein neues Zeugniß zu erlangen.

§. 8. Dieser Artikel gehört zu denjenigen, über welche sich unsere Kommission nicht einigen konnte. Die Mehrheit glaubt, daß es jedem Kandidaten freistehen soll, diejenige Sprache zu wählen, worin er geprüft sein will, wenn dieß nur eine der drei Nationalsprachen ist, da diese Prüfungen ihm unmittelbar alle concordirenden Kantone, was auch ihre Sprache sein möge, öffnen sollen.

Eine Minderheit (Herr Dr. Cornaz) gibt zu, daß dieses Postulat und seine Folge seine Berechtigung dann hätten, wenn es sich um eine Centralisation der Prüfungen handelte, kann aber dessen Nothwendigkeit in einem Concordat nicht einsehen und hält dafür, die französische Schweiz wäre durch eine solche Maßregel verletzt. — Bis dahin ließ in der That jeder Kanton die Prüfungen in seiner eigenen Sprache abhalten, und trotzdem ist die Anzahl der in der französischen Schweiz niedergelassenen practizirenden Aerzte deutscher Zunge eine ziemlich beträchtliche. Wenn nach dem Antrage der Mehrheit ein Kandidat, um sich z. B. im Kanton Neuenburg niederlassen zu können, seine Prüfung in deutscher Sprache ablegen dürfte, so würde sich daselbst die Anzahl der deutschen Collegen vermehren, ohne daß die Aerzte, Pharmaceuten und Thierärzte der französischen Schweiz wegen des Unterschiedes der Lokaldialekte sich in der deutschen Schweiz einer eben so leichten Anstellung zu erfreuen hätten. Eine nothwendige Folge dieses Vorschlages wäre es, daß die Kandidaten gehalten würden, eine Zeitlang in demjenigen Kanton zu praktiziren, für welchen sie ihre Prüfung bestanden hätten, bevor sie in einen andern Kanton übersiedeln könnten, und dieser Zeitraum müßte mindestens zwei Jahre betragen, ein Minimum, das kaum genügen würde, den bezeichneten Uebelständen abzuhelpen, welche für die französische Schweiz der Gegenstand ernstlicher Besürchtungen geworden sind. Da diese Bestimmung das Prüfungsreglement in keiner Weise betrifft, so haben wir hier, als an der natürlichsten Stelle davon gesprochen.

§. 9. Sicherlich hat es für die Kandidaten etwas Unbequemes, wenn nur zwei Prüfungssessionen im Jahr stattfinden. Verlegt man sie indessen in den Frühling und Herbst, einige Zeit nach der Beendigung der Semestralcourse, so wird dieser Uebelstand so viel als möglich verrin-

gert. Einzig in dieser Weise dürfte die Anhäufung von allzulästigen Prüfungskosten für die kantonalen Budgets vermieden werden.

§. 10. Wir haben den für die Aufzeichnung der Ergebnisse zu befolgenden Modus berathen und gesucht, die Ziffern den verschiedenen Schätzungen anzupassen, was, wenn die drei Examinatoren unter sich verschiedener Meinung wären, den Durchschnitt zu nehmen gestatten würde; nach reiflicher Prüfung haben wir uns indessen nicht bei diesem Modus aufhalten wollen, welchen die Examinatoren dessen ungeachtet annehmen können, in sofern sie denselben für angemessen erachten, wenn uns am Ende das Ermessen einer Prüfung in einer der vom Reglement vorgesehene Bezeichnungen geschieht, welche der angenommenen Convenzionalziffer entsprechen.

§. 11. Um den schriftlichen Proben wirklichen Werth zu verleihen, und dieß ist unbedingt nothwendig, sobald man deren vorschlägt, muß eine andauernde Ueberwachung der Kandidaten stattfinden, d. h. die hiermit beauftragte Person darf sie keinen Augenblick während der ganzen für diese Arbeiten zugestandenen Zeit verlassen. Da die Kandidaten für einen jeden der drei Zweige der Heilkunst zu diesen Prüfungen abtheilungsweise versammelt werden, so genügen eine oder zwei Personen für diese Aufsicht und hiermit wird es, ohne bedeutende Kosten gelingen, diesen Arbeiten wirklichen Werth zu geben. Nach Abfluß der für die Probearbeit zugestandenen Zeit unterzeichnet jeder Kandidat die seinige und der Ueberwachende contrasignirt sie.

§. 12. Es ist unwahrscheinlich, daß die Entscheidungen des leitenden Ausschusses über den Werth der schriftlichen Probearbeiten nicht hinlänglich begründet wären. Immerhin ist es zu größerer Sicherheit und in Betracht ihrer Bedeutung nothwendig, diese Entscheide den bezüglichen Prüfungs-Abtheilungen aus einander zu setzen.

§. 13. Das festgesetzte Zeitminimum zwischen den schriftlichen Proben und den mündlichen bezweckt erstlich, den Examinatoren und dem leitenden Ausschuss die genügende Zeit zur Prüfung dieser vorbereitenden Abtheilung der Examenarbeiten zu lassen; sodann aber den Kandidaten eine Erholung vor der Fortsetzung ihrer Prüfung zu gewähren.

Wenn die §§. 14 und 15 keiner Erläuterung bedürfen, so wäre dieß auch mit den Bestimmungen von §. 16, ohne den letzten Satz: — „sie wohnen, wenn sie nicht Mitglieder oder Supplanten der Prüfungskommission sind, solchen Prüfungen mit bloß beratender Stimme bei“, der Fall, welcher überflüssig erscheinen dürfte. So ist es indessen nicht; denn es ist in der That möglich, daß jemand, obwohl er Kommissionsmitglied (im leitenden Ausschuss, Examinator oder Ersatzmann), der praktischen Prüfung nur als Vorsteher eines Krankenhauses oder Laboratoriums bewohnen, würde. Der Betreffende würde dann als vierter Examinator bewohnen, und es war nothwendig, für diesen Fall zu bestimmen, ob er

berathende Stimme haben sollte oder nicht, da sonst überall nur drei Examinatoren einem jeden Prüfungsakte beizuhören.

§. 17. Ein Mitglied unserer Expertenkommission hatte die beiden letzten Prüfungskategorien in Serien absondern zu sollen geglaubt, wo über jede derselben eine eigene Abstimmung stattfinden sollte; allein Alles wohl in Erwägung gezogen, schien es uns, man müsse diese Abtheilungen nicht zu weit führen, welche sich in der Praxis ganz anders als unsere Vorschläge gestalten dürften, und man müsse in dieser Beziehung den Examinatoren vollen Spielraum gewähren. Ferner werde es ihnen möglich, gleichzeitig mehrere Kandidaten in verschiedenen Fächern zu prüfen, indem sie diese untereinander vertheilten, während wenn wir von vornherein Serien aufstellten, die für jeden Kandidaten in der nämlichen Ordnung befolgt worden wären, so hätten wir hiermit eine Maßregel vorgeschlagen, welche die Dauer jeder Examenssession verlängert und damit ihre Kosten vermehrt haben würde.

Theilen die Examinatoren die mündlichen und praktischen Prüfungen in Serien ab oder nicht, so steht immerhin fest, daß eine jede der drei Kategorien (die schriftliche, mündliche und praktische) eine besondere Schätzung veranlassen wird. Man dürfte sich daher fragen, wozu die endgültige Entscheidung über die Gesamtprüfung eines jeden Kandidaten dienen soll. Denkt man indessen genauer über die Sache nach, so wird man leicht deren Nothwendigkeit wahrnehmen; vorausgesetzt z. B., ein Kandidat der Medizin habe die schriftliche Frage in der Chirurgie ungenügend beantwortet, die mündliche ebenso und sei ebenso unglücklich bei der Prüfung am Bett chirurgischer Kranken gewesen, so sieht man sofort ein, daß er kein Befähigungszeugniß erhalten kann, selbst wenn er übrigens jede Prüfungskategorie genügend oder sogar befriedigend bestanden haben würde; dagegen gibt es andere Fälle, wo die in einem Gebiete der Wissenschaft gegebenen schwachen schriftlichen oder mündlichen Antworten durch die praktische Prüfung im nämlichen Fache verbessert werden, und wo die Examinatoren bei dieser Gelegenheit die Ueberzeugung von der wirklichen Fähigkeit des Kandidaten gewinnen können, welcher vielleicht nicht die Gaben besitzt, sich über theoretische, mehr oder weniger abstrakte Fragen geläufig auszusprechen.

Was die in diesem Artikel erwähnte Urkunde betrifft, so besteht sie in einem, für den einen Fall, dem Kandidaten ausgestellten Befähigungspatent und, für den andern Fall, in der Mittheilung, daß er durchgefallen ist nebst den im §. 18 vorgesehenen Entschieden. Man begreift natürlich, daß in beiden Fällen der betreffende Kanton Anzeige davon erhalten muß.

§. 18. Den Zeitpunkten der Prüfungssessionen gemäß bestünde die geringste Wartezeit in 6 Monaten. Die Bestimmungen dieses Artikels sind übrigens klar und praktisch genug, um keiner weiteren Begründung zu bedürfen.

Indessen bietet sich hier eine einzige Frage dar, die, wie uns scheint, nothwendiger Weise erwogen werden soll. Ist ein durchgefallener Kandidat anzuhalten, in einer neuen Session von Seite der bezüglichen Kantonalregierung eine neue Bescheinigung beizubringen (s. S. 7 a)? Beim ersten Anblicke scheint die Frage verneint werden zu sollen; allein bei weiterm Nachdenken sahen wir ein, daß dieser oder jener Fall eintreten dürfte, wo eine neue Bescheinigung zur unerläßlichen Bedingung würde (so z. B. wenn der Kandidat seither in Konkurs gefallen oder eine schwere gerichtliche Verurtheilung erlitten hätte); daher scheint es uns angemessen, diesen Beleg von Neuem vom Kandidaten zu fordern, es sei denn, der leitende Ausschuss erkundige sich bei dem bezüglichen Kanton, ob die Stellung des Kandidaten zu demselben sich seither in Nichts geändert habe.

S. 19 a. Da die Maturitätsprüfungen für mehrere Kantone eine Neuverung enthalten, in denjenigen Kantonen, die sie besitzen, sehr verschieden sind und von gewissen Anstalten die Zeugnisse allzuleicht ertheilt werden, so mußten wir uns auf einen weniger unbedingten Vorschlag beschränken, als wir gerne gewünscht hätten. Ohne mithin über diesen Gegenstand weitere Einzelheiten in das Reglement aufzunehmen, glauben wir, hier unsern Gesichtspunkt näher bestimmen zu sollen: wir halten dafür, das Maturitätszeugniß der angehenden Aerzte sollte darthun, der Betreffende habe durch Prüfungen bewiesen, daß er sich hinreichende Kenntnisse in seiner Muttersprache und im Lateinischen erworben habe, daß er die Elemente des Griechischen (Syntax) besitze und mit Nutzen die Arithmetik und elementare Mathematik, die Geschichte und Geographie, die Physik, Chemie und Naturwissenschaften studirt habe. Ohne gute litterarische Vorkenntnisse und wissenschaftliche Vorstudien darf man auf den Titel eines Arztes keinen Anspruch machen. Dies ist eine immer mehr anerkannte Wahrheit, und wir glauben, obige Desiderata gehen mit nichten zu weit. In Beziehung auf die Art und Weise, wie die auf diese Zeugnisse bezüglichen Prüfungen abzuhalten seien, wäre eine Verständigung zwischen den concordirenden Kantonen um so mehr am Ort, als der leitende Ausschuss allein oder unterstützt von den Examinatoren den ungenügend erachteten Zeugnissen die Anerkennung zu versagen befugt ist:

b. Man sieht, daß wir 8 Semester an einer anerkannten medicinischen Facultät verlangen, indem wir durch diese reglementarische Studienzeit den Aufenthalt auf secundären medicinischen oder chirurgischen Anstalten so wie auf denjenigen Facultäten ausschließen, deren Studienplan wirklich ungenügend sein sollte.

c. Tessin, Neuenburg und Genf allein stellen das Erforderniß des Doctortitels für die Aerzte auf. Indem wir den Werth dieser weitem Garantie anerkennen, insofern diese Diplome nicht von Universitäten ausgehen, welche das Recht haben, dieselben ohne Prüfung auszustellen, so glaubte unsere Mehrheit nicht, dessen vorgängige Erlangung obligatorisch machen zu sollen; ein Mitglied beharrt auf der Meinung, daß für die

dagegen dasjenige über die Naturgeschichte auf die Anwendungen dieser Wissenschaft auf die Medicin und auf die vergleichende Anatomie beschränkt.

§. 21. Zürich verlangt 7 schriftliche Probearbeiten. Beim ersten Anblick scheinen wir eine weniger zu haben, und dennoch fordern wir mehr schriftliche Proben als dieser Kanton (welcher in dieser Hinsicht die größten Anforderungen stellt) wie man sich bei den praktischen Prüfungen überzeugen kann. Uebrigens wird, nach unserm Vorschlag, keine schriftliche Probearbeit aufgestellt, deren Fach in der mündlichen Prüfung nicht wiederkehrte.

§. 22. Wahrscheinlich und im Allgemeinen wenigstens wird man das Examen über medicinische Operations- und Verandlehre in die Kategorie der practischen Prüfungen verlegen. Dagegen möchten wir der theoretischen Abtheilung die Bestimmung frischer oder getrockneter, giftiger oder officineller Vegetabilien und Eßwaaren, einer gewissen Anzahl Drogen und Formulirung oder Kritik therapeutischer Formeln zuweisen.

§. 23. Wir glauben, die Kategorie der praktischen Prüfungen sei in unserm Reglementsentwurf so vollständig enthalten, als man es vernünftiger Weise verlangen kann. — Man sieht leicht ein, daß die Leichenöffnung für einen Kandidaten nur eine partielle sein kann, wenn zwei oder drei von ihnen an derselben theilnehmen. Der gerichtlich medicinische Bericht, dessen Abfassung wir verlangen, scheint uns eine zweckmäßige Zugabe zu den sonst geforderten praktischen Prüfungen zu sein.

§. 24. Ueber diesen Artikel ist auf die lange Erörterung zu verweisen, zu der wir durch Art. 19 veranlaßt waren.

§. 25. Haben wir für die Pharmaceuten die verschiedenen Fächer der Naturwissenschaften mit größerem Detail aufgenommen als für die Aerzte, so geschah es einerseits und vorzüglich deswegen, weil dieselben ihnen in der Praxis ihrer Kunst weitaus nützlicher sind, und andererseits, weil die Anzahl der Prüfungsgegenstände ohnehin schon für die angehenden Aerzte weit beträchtlicher ist. Die Chemie mußte natürlich einen bedeutenden Raum einnehmen und hat uns für sich allein den Stoff zu drei Probegegenständen abgegeben. Mit dem Ausdruck „pharmaceutische Waarenkunde“ bezeichnen wir den Theil der materia medica, welcher den Apothekern nothwendig ist, mit Ausschluß der Kenntnisse, welche gar nicht in ihren Bereich fallen.

§. 26. Bedarf keiner weitern Erklärung.

§. 28. Wie für die Mediciner und mit noch größerem Grund fordern wir, daß man zur mündlichen Prüfung der Apotheker noch die Bestimmung oder Erkennung nützlicher oder schädlicher Pflanzen und Drogen hinzufüge.

§. 28. Es schien uns nicht nothwendig, für die pharmaceutischen Examina eine quantitative chemische Analyse zu verlangen, sondern nur

Kantone, welche die Bedingung gegenwärtig aufstellen, in dem Abgehen von derselben ein Rückschritt bestünde, und daher dieser Titel im Concordats-Reglement gefordert werden sollte; dasselbe Mitglied läßt sich durch die obige Kritik, deren vollen Werth es anerkennt, nicht beirren, da man nach seinem Vorschlage beweisen müßte, daß man von einer anerkannten Facultät auf regelmäßige Weise das Doktordiplom erhalten hat. Dagegen halten wir einstimmig dafür, daß es eben so zweckmäßig als gerecht wäre, wenn dieser Titel nicht von den praktizirenden Ärzten angenommen würde, die denselben nicht besitzen, und daß in den Patenten sowohl als in den amtlichen Aktenbüchern der Regierungen und Gerichte derselbe nur denjenigen Namen beigesetzt werde, welche diesen Universitätsgrad wirklich erworben haben, eine Uebung, die bereits in mehreren Kantonen besteht.

Während wir oben 8 Semester-Studien an einer medicinischen Facultät forderten, so verlangen wir bezüglich der Zeugnisse über die Collegien nicht, daß ein jedes derselben an einer Facultät oder sogar an einer speziellen Medicinalschule gehört worden sei, sowohl weil mehrere dieser Kurse an andern Anstalten in genügender Weise gelesen werden (Naturwissenschaften, Physik und Chemie), als weil andere Kurse oft von Professoren gelesen werden, die den Facultäten nicht aggregirt sind (wie Dissectionen, Operationellehre, Seelen- und Augenheilkunde u. s. w.). Vier Jahre Studien an einer anerkannten medicinischen Facultät gewähren hinreichende Sicherheit, um zu verhüten, daß zu viele Kurse anderswo gehört werden, und übrigens ist das Erforderniß, eine ernstliche Prüfung über einen Gegenstand bestehen zu müssen, das beste Mittel, die Kandidaten zu veranlassen, denselben tüchtig zu studiren.

Dasjenige Mitglied unserer Kommission, welches den Dokortitel als Accessbedingung zur Prüfung aufstellen wollte, gedachte durch diesen Universitätsgrad die unter Litt. c aufgeführten Collegienzeugnisse überflüssig zu machen, da man aus Erfahrung weiß, mit welchem Leichtsinne diese Atteste oft ausgestellt werden und welcher geringe Werth ihnen also beizumessen ist. Jedemfalls haben wir mit Einmuth einige Fächer, wie die allgemeine Therapie und die individuelle Gesundheitslehre der Forderung von Zeugnissen enthoben, weil dieselben ganz gut mit Hülfe der Bücher ohne Experimente oder praktische Vorzeigungen gelernt werden können.

d. In Beziehung auf die in diesem Abschnitt bezeichneten Zeugnisse über praktische Studien waltete Einstimmigkeit ob, dieselben zu verlangen; von dem einen über theoretische (oder wenigstens praktische) Seelenheilkunde scheint die Nothwendigkeit auf der Hand zu liegen, und indem wir dasselbe fordern, glauben wir den Gerichten, dem Publikum und den Ärzten selbst einen wahren Dienst zu erweisen.

§. 20. Die beiden ersten als Prüfungsgegenstände bezeichneten Fächer bilden den Uebergang von den allgemein wissenschaftlichen Studien zu denjenigen der Medicin; nach erfolgter Berathung haben wir, trotz des Naturalitätszeugnisses, ein Examen in der Physik und Chemie beibehalten,

eine qualitative; bei den leichten Transportmitteln der Gegenwart gehören so minutöse Untersuchungen in den ausschließlichen Bereich gewisser Chemiker und Pharmaceuten, die ein besonderes Studium daraus machen, und man kann sie nicht von jedem Apotheker fordern.

§. 29. Wir haben die Tragweite der Maturitätszeugnisse für die Thierärzte nicht so ängstlich erwogen, wie für die Aerzte und Pharmaceuten; sie werden natürlich eher litterarischer als scientificcher Natur sein, und daher müssen die Atteste über naturwissenschaftliche Studien und die entsprechenden Prüfungen um so strenger genommen werden, als wenn ein vorgängiges Examen für das Reifezeugniß über diese Lehrfächer bereits vorhanden wäre.

§. 30, 31, 32 und 33. Wir können in dieser Beziehung nur auf dasjenige verweisen, was wir von den nämlichen Prüfungen der Aerzte und Apotheker anführten.

§. 34. Es wäre uns unzulässig erschienen (selbst wenn die Konferenz nicht endgültig über diese Frage entschieden hätte), daß alle gegenwärtigen Praktiker im ganzen Concordatsgebiete von Rechtswegen freie Praxis erhalten hätten.

Allein es wollte uns nicht besser zusagen, daß rothwendigerweise Alle auch nur einem einfachen Colloquium, so wie einer praktischen Prüfung, sich unterziehen sollten, da dieß einen Verstoß gegen die schuldige Achtung vor wohlverordneten Rechten enthielte.

Um in den richtigen Schranken zu bleiben, haben wir die freie Praxis ohne das Erforderniß neuer Prüfungen mit hinlänglichen Garantien verschiedener Art umgeben, so daß diese Uebergangsmaßregel keine großen Veränderungen in der Schweiz herbeiführen wird, in Betracht, daß der Arzt etc., nach zehnjähriger Praxis ohne ganz besondere Gründe kaum seinen Wohnort wird verändern wollen. Im Weitern erscheinen uns diese Vorkehrungen auch aus andern Gesichtspunkten genügend, und die Praktiker, denen zum Genuß derselben nur wenige Jahre der Ausübung ihres Berufes fehlen, werden ihrer Reihe nach dazu gelangen, während diejenigen, deren Studien ungenügend waren, oder welche nicht durch Prüfungen ihre Kenntnisse erwiesen haben, nicht die Anforderung stellen können, von jedem Examen entbunden zu sein. Indessen wird die Anwendung dieser Uebergangsmaßregeln nicht mit den Ausweisen in der Hand verlangt werden können; die competenten Examinatoren einer Prüfungsabtheilung müssen auch zur Beurtheilung des Werthes dieser Ausweise berufen werden.

Eine Uebergangsmaßregel wie die von uns vorgeschlagene war übrigens der einzige Ausweg aus der Sackgasse, oder um uns besser auszudrücken, verhütet allein die Ungerechtigkeit, die ersten Examinatoren ohne andern Grund als den ihrer Wahl zu diesem Amt für das ganze Concordatsgebiet zu patentiren. Nach unserm Vorschlag können sie dieses Recht nur unter den nämlichen Bedingungen wie ihre Amtsbrüder erwerben.

Sollte einem derartigen Gesuche alter Praktiker nicht entsprochen werden können, so haben die Examinatoren im Einklang mit dem leitenden Ausschusse für jeden Fall zu entscheiden, welchen Fachprüfungen der Gesuchsteller sich noch zu unterziehen hat, und diese sollen jedenfalls nur in einem Colloquium, d. h. einer beschränkten mündlichen Prüfung und den praktischen Proben bestehen.

Jedenfalls kann der Ausschuss und die Examinatoren bei derartigen Gesuchen außer den nothwendigen Ausweisen noch die wissenschaftlichen Titel des Gesuchstellers, wie das regelmäßig erlangte Doktordiplom, eine durch die Praxis in einem andern Kanton oder dem Ausland bestandene praktische Probe, besondere Fachleistungen, Spitaldienste und dgl. berücksichtigen.

§. 35. Wir glauben, daß wenn wir noch während vier Jahren die Möglichkeit kantonaler Prüfungen zu Gunsten der bezüglichlichen Kantonsangehörigen beibehalten, den Schweizerjünglingen, welche ihre Fachstudien bereits begonnen haben, ein hinreichendes Zugeständniß gemacht wird.

Von diesem Zeitpunkte an dürfen die kantonalen Prüfungskommissionen nicht mehr examiniren und die Kantone niemand mehr patentiren als Zahnärzte, Orthopädisten und Hebammen, so wie in den Kantonen, welche sie anerkennen, zur Praxis der niedern Chirurgie befugte Personen; ohne von den Lehrlingen und Apothekergehülfsen, dem Arzt- oder Thierarztgehülfsen in denjenigen Kantonen zu sprechen, wo solche noch bestehen dürfen. Dagegen wird es einem Kanton nicht erlaubt sein, ausschließlich für innere Heilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe oder Augenheilkunde zu patentiren; und da kein concordirender Stand noch einen Arzt, Apotheker oder Thierarzt annehmen darf, ohne den Vorweis eines Befähigungspatentes von Seite der concordatsmäßigen Prüfungskommission, so wird man das in der Schweiz leider schon dagewesene Aergerniß der Patentirung von Leuten durch die Regierung vermeiden, trotzdem die bezüglichliche Sanitätskommission sie in Folge ihrer Examina für unfähig erklärt hatte.

Eine einzige Ausnahme von dieser allgemeinen Regel dürfte sich darbieten: Die vom Auslande an unsere medicinischen Facultäten oder Thierarzneischulen berufenen Professoren, denen die Kantone, wo die bezüglichliche Universität oder Schule ihren Sitz hat, unserer Meinung nach die Lizenz zur Ausübung ihrer Wissenschaft oder Kunst unmöglich verweigern könnte; wohlverstanden blieben aber solche Ausnahmepatente für die übrigen Kantone kraftlos.

Was Reciprocitätsmaßregeln zur Anerkennung von Maturitätszeugnissen und zur Erleichterung der Prüfungen für alte Praktiker (s. §. 34) zwischen den concordirenden Schweizerkantonen und dem oder jenem auswärtigen Staate betrifft, so begreift man leicht, daß wir uns damit nicht zu befassen hatten; erst nach und nach, wenn solche Begehren von Seite ausländischer Regierungen gestellt werden, wird es zweckmäßig sein, sich damit zu befassen.

Am Schlusse des technischen Berichtes angekommen, dessen verschiedene Bestandtheile wir mit Eifer und dem aufrichtigen Wunsche studirt haben, daß wenn ein Concordat zwischen den Kantonen eintritt, das Prüfungsreglement genügend sei, hoffen wir, Tit. I nach besten Kräften Ihrem Vertrauen entsprochen zu haben; und wenn Sie finden sollten, dieser Bericht habe unter unserer Feder einen allzugroßen Umfang gewonnen, so wollen Sie uns die Bemerkung gestatten, daß dieß von unserer Seite nothwendig war, um vor der Conferenz, deren Delegirte aus den Kantonen den medicinischen Wissenschaften fast ganz fremd sind, die verschiedenen Bestimmungen des Prüfungsreglements hinreichend zu begründen, welches wir Ihnen vorzulegen die Ehre haben.

Wir hatten uns im Uebrigen nicht über den Nutzen eines medicinischen Concordats in der Schweiz und über den Nutzen für die verschiedenen Kantone, demselben beizutreten, auszusprechen. Allein obwohl unsere Kommission weder über diesen Gegenstand, noch über manche andere Punkte, die sie zu besprechen hatte, einstimmig war, so hat sie dennoch mit dem lebhaften Wunsche an diesem Berichte gearbeitet, er möchte den gerechten Ansprüchen, die man an ihn zu stellen befugt ist, entsprechen.

Genehmigen Sie, Tit. I den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung und ehrfurchtsvollen Ergebenheit.

Luzern, den 7. Dezember 1860.

J. R. Steiger.
 Dr. Locher-Balber, Prof.
 Urech, Med. Dr.
 Dr. Adermann, Reg.-Rath.
 Dr. Cornaz, Berichterstatter.

Bericht der Expertenkommission über verschiedene fragen bezüglich des Entwurfs zu einem schweizerischen Medicinalconcordat. (Vom 7. Dezember 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	66
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1860
Date	
Data	
Seite	389-401
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 250

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.